

Beauftragte nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

2006 wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Deutschland im Rahmen der Verankerung der EU-Charta für Menschenrechte verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1). Das AGG besagt, dass die Arbeitgeberin verpflichtet ist, im Falle einer Beschwerde die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen (Unterabschnitt 2: Organisationspflichten des Arbeitgebers, § 12 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers). Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. Zur Entgegennahme von AGG-Beschwerden richtet die Arbeitgeberin eine zentrale AGG-Beauftragte ein, an die sich alle festangestellten, freien und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisation wenden können.

In der Frauenakademie München ist das Dr. Andrea Rothe, Vorsitzende der Frauenakademie, erreichbar unter rothe-andrea@web.de.